

Checkliste Regenwasser - Versickerungen

Erlaubnispflicht nach den Vorschriften des Wasserrechts bei Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund:

	erlaubnisfrei	erlaubnispflichtig
an eine Versickerungsanlage angeschlossene befestigte Fläche	bis 1000 m ² nur über Oberbodenschicht/Mulden- versickerung	ab 1000 m ²
	bei Rigolen, Sickerrohren und Schächten ist grundsätzlich eine Vorreinigung erforderlich	
Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie sonstige umweltrelevante Flächen	nein	ja
Freiflächen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird	nein	ja
unbeschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bis zu einer Größe von 50 m ²	ja	nein
unbeschichtete Metaldächer aus Kupfer, Zink oder Blei bei einer Größe von mehr als 50 m ²	nur wenn Reinigungsanlagen mit Bauartzulassung nach Art. 41f BayWG verwendet werden	ansonsten ja
aus bestimmten Straßenflächen	nein	grundsätzlich ja

Hinweis: Die Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen in das Grundwasser (Versickerungen) kann auch mittels des Programms BEN¹ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erfolgen

Grundsätzlich gilt:

- Bei erlaubnisfreien Versickerungen sind die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu beachten und einzuhalten. Die Planung und Ausführung liegt in der **Eigenverantwortung** des Bauherrn.
- Im Falle einer Altlasten-, Altlastenverdachtsfläche bzw. umweltrelevanten Fläche (z. B. Geländeauffüllungen mit belastetem Material) ist ein entsprechendes Gutachten eines auf diesem Gebiet tätigen Ingenieurbüros vorzulegen.
- In Wasserschutzgebieten ist die jeweilige Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten und einzuhalten.
- Zum Schutz des Grundwassers und zum Erhalt einer dauerhaften Funktionsfähigkeit ist einer unterirdischen Versickerungsanlage (Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerung) in jedem Fall eine ausreichende Vorreinigung (mind. Sandfang) vorzuschalten.
- Die Mindestgröße einer Versickerungsfläche oder –mulde muss mindestens 1/15 der angeschlossenen, befestigten Fläche umfassen.
- Das Grundwasser muss mindestens 1,0 m von der Unterseite der Versickerungsanlage entfernt sein.
- Stauende, das Grundwasser schützende Deckschichten (z. B. ausgeprägte Lehm-schichten) dürfen von der Versickerungsanlage nicht durchstoßen werden.

¹ Das Programm finden Sie unter <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

- Die Einleitung von Niederschlagswasser in Brunnen ist **nicht** zulässig.
- Die Ausführung der Versickerungsanlagen darf den Festlegungen (Pflanzflächen, Beläge, etc.) des Freiflächengestaltungsplanes (FGP) und der Baugenehmigung nach Bayerischer Bauordnung (BayBO) nicht widersprechen.
- Für die Einleitung in den Untergrund (Versickerung) ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.
- Soweit die Versickerungsanlage z.B. über einen Notüberlauf mit der städtischen Kanalisation verbunden werden soll, ist **vorher** die Genehmigung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) einzuholen. In diesem Fall wird jedoch die gesamte angeschlossene Fläche zur Ermittlung der Niederschlagswassereinleitungsgebühr herangezogen!

Der wasserrechtliche Antrag muss folgende Unterlagen bzw. Daten enthalten:

1. Erläuterung der Versickerungsanlage
2. Rohrleitungsplan mit Längsschnitt bis Einleitungsstelle
3. Lageplan M 1 : 1.000 oder 1 : 5.000
4. Längsschnitt und Grundriss M 1 : 100
5. Material der Dachhaut
6. Nachweis über die zu erwartende Wassermenge (Frei- und Dachflächen)
7. Nachweis über geeignete Versickerungsmethode
8. Bei einer Ableitung von Niederschlagswasser aus gewerblichen Freiflächen ist die Nutzung der Freifläche anzugeben, wie z.B.
 - ⇒ Art und Frequentierung des Fahr- bzw. ruhenden Verkehrs
 - ⇒ Umschlag umweltgefährdender Stoffe
 - ⇒ Waschplatz
9. **Nachweis** der Funktionsfähigkeit der Versickerungseinrichtung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 sowie **Bewertung** gemäß Merkblatt DWA-M 153
10. Mittlerer höchster Grundwasserflurabstand
11. Im Falle einer Altlasten-, Altlastenverdachtsfläche bzw. umweltrelevanten Fläche ist ein entsprechendes Gutachten eines auf diesem Gebiet tätigen Ingenieurbüros vorzulegen.
12. Zustimmung des Grundstückseigentümers

Die Antragsunterlagen senden Sie bitte digital an:

- uwa2@stadt.nuernberg.de
Stadt Nürnberg, Umweltamt
Technischer Umweltschutz / Fachbereich Boden und Wasser
Bauhof 2
90402 Nürnberg

Bei Genehmigungsfragen helfen Ihnen:

Herr Ruf ☎ 231 – 38 71
Frau Mohr ☎ 231 – 41 10

Bei Fragen zur technischen Ausführung unterstützen Sie:

Frau Veit ☎ 231 – 58 65
Frau Näpfel-Löder ☎ 231 – 90 446

Bei technischen Fragen empfehlen wir Ihnen, einen Privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW)² einzuschalten.

² siehe Liste für PSW unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/sachverstaendige_wasserrecht/psw/index.htm